

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung WBF  
Bern

Per E-Mail an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Liestal, 3. September 2019

## **Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

### *Grundsätzliche Bemerkungen*

Das Ziel der Verordnung sollte sein, in der ganzen Schweiz einen Mindeststandard für die Wasserversorgungssicherheit in ausserordentlichen Situationen zu definieren und eine einheitliche, zweckmässige Vorgehensweise zur Vermeidung oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen festzulegen. Allerdings enthält der Revisionsentwurf noch verschiedene Unklarheiten, wodurch gewisse Bestimmungen unterschiedlich interpretiert werden können. Insbesondere fehlen klare Definitionen für folgende Begriffe:

- «*Schwere Mangellage*»: Wann liegt eine solche bei einem Unterbruch der Wasserversorgung vor? Wieviele Personen müssen gleichzeitig wie lange betroffen sein?
- «*Versorgung*»: Ist die Versorgung mit Trinkwasser ab öffentlichem Verteilnetz oder die Lieferung von Trinkwasser in Behältern und die Verteilung nach dem Holprinzip gemeint?
- «*Trinkwasser*»: Für welche Zwecke braucht es die Trinkwasserqualität nach TBDV?
- «*Betreiber von Wasserversorgungsanlagen*»: Sind die Betreiber von Primäranlagen (Wassergewinnung, Wassertransport) oder die Betreiber von Sekundäranlagen (Wasserverteilung) gemeint?

Ein Problem der vorliegenden Verordnung liegt offenbar darin, dass der Bund den Gemeinden direkt keine Vorschriften machen kann. Daher wäre es zweckmässiger, der Bundesrat würde in seiner Verordnung lediglich die Aufgaben der Kantone festschreiben und die Ziele definieren. Die Aufgaben der Gemeinden und der sonstigen Akteure könnten dann in einer Wegleitung genauer beschrieben und in kantonalen Verordnungen geregelt werden.

## *Bemerkungen zu einzelnen Revisionsbestimmungen*

**Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich:** Wir gehen davon aus, dass mit «schwere Mangellage» Szenarien gemeint sind, bei denen die Trinkwasserversorgung ab öffentlichem Verteilnetz in einem grösseren Versorgungsgebiet während mehr als 3 Tagen unterbrochen ist. Unklar ist, wie gross ein solches Versorgungsgebiet ist und wieviele Personen wie lange betroffen sein müssen, damit eine schwere Mangellage vorliegt. Ein Hinweis in der Verordnung selbst oder zumindest im erläuternden Bericht wäre hilfreich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Geltungsbereich in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass die Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt. In den Erläuterungen wird auf die Definition von Trinkwasser gemäss Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)<sup>1</sup> verwiesen. Darin wird Trinkwasser als Wasser zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Artikel 5 Buchstabe a des Lebensmittelgesetzes definiert. Fällt nun die Wasserversorgung ab Netz aus, ist das Hauptproblem aber weniger der Mangel an eigentlichem "Trinkwasser", sondern vielmehr das fehlende Wasser für die Hygiene und die Ableitung des Siedlungsabwassers. Das Wasser zum Trinken oder Kochen kann in PET-Flaschen gekauft werden, so wie das in vielen Ländern mit Leitungswasser ohne Trinkwasserqualität üblich ist. Auch die Versorgung von Tieren erfordert keine Trinkwasserqualität. Der Zweck der Massnahmen gemäss Verordnungsentwurf müsste also sein, dass die Versorgung mit *Wasser ab öffentlichem Netz* so lange wie möglich aufrecht erhalten bleibt beziehungsweise möglichst rasch wiederhergestellt wird. Die Trinkwasserqualität steht dabei nicht im Vordergrund. Wichtig ist jedoch, dass die Konsumenten rechtzeitig über allfällige Qualitätseinbussen und notwendige Hygienemassnahmen (z.B. Abkochen) informiert werden.

**Artikel 2 Mindestmengen, Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2:** Auch für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime sollten in der Verordnung Mindestmengen definiert werden. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, wenn jeder Kanton eine eigene Mindestmenge für Pflegeeinrichtungen definiert. Die bisherige Verordnung enthält noch entsprechende Angaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 3: Als Grundlage sollten die "*aktuellen*" Daten dienen, nicht die "aktuell verfügbaren". Aktuell verfügbare Daten können je nach Interpretation veraltet sein. Sind Daten nicht verfügbar, müssen sie beschafft oder erhoben werden. Wir empfehlen, die Formulierung anzupassen. Ausserdem fehlen in der Aufzählung der Betriebe die Spitäler, Kliniken und Heime.

**Artikel 4 Vorbereitungsmassnahmen, Absatz 1 Buchstabe e:** In einer Mangellage sind nur Brunnen von Interesse, die netzunabhängig oder durch ein separates Netz gespeist werden. Die übrigen Brunnen müssen nicht im Inventar enthalten sein.

Absatz 1 Buchstabe f: Im Inventar sollten nur Grundwasseraufschlussbohrungen dargestellt werden, die als Grundwassermessstellen (Piezometerrohre) ausgebaut sind.

Absatz 3: Dass der Kanton die Gemeinden bezeichnet, die die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben, steht im Widerspruch zum 3. Abschnitt, wo diese Aufgabe explizit nicht den Gemeinden, sondern den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen zugewiesen wird. Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen.

---

<sup>1</sup> SR 817.022.11

**Artikel 8 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung:** Wir beantragen, auf Absatz 1 Buchstabe f zu verzichten. Die Information der Bevölkerung über den persönlichen Notvorrat sollte nicht Aufgabe der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sein, zumal der Notvorrat nicht nur aus 9 Litern Trinkwasser pro Person besteht. Zum Notvorrat gehören zusätzlich Lebensmittel, Verbrauchsgüter sowie Hygieneartikel und die nötigen Medikamente.

**Im 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen** werden nicht die Gemeinden, sondern die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen erwähnt. Letztere können neben den Gemeinden auch Zweckverbände, Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. sein. Diese können die gesamte Wasserversorgung einschliesslich Verteilung oder nur die Primäranlagen (Wassergewinnung, -transport, -speicherung) oder nur einzelne Anlagen (z.B. ein Grundwasserpumpwerk) betreiben. Entsprechend müssen sie in schweren Mangellagen unterschiedliche Aufgaben erfüllen. In Fällen, in denen die Gemeinde die Wasserversorgung ganz oder teilweise an Dritte delegiert hat, gab es beim Vollzug der bisherigen Verordnung immer wieder Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die neue Verordnung sollte hier Klarheit schaffen. Betreibt eine Gemeinde die Wasserversorgung nicht selbst, obliegt ihr gemäss Verordnung keine Aufgabe zur Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen. Aber die Gemeinden kennen die Betriebe, die zur Lebensmittelproduktion auf Trinkwasser angewiesen sind, und sie wissen welche landwirtschaftlichen Höfe mit wieviel Nutztieren im Notfall versorgt werden müssen. Auch verfügen die Gemeinden über die Kanäle zur Information der Bevölkerung.

**Artikel 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen.** Der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe a ist an jenen von Artikel 4 Absatz 3 anzugleichen. In Fällen, in denen über die Leitungen kein Trinkwasser mehr genutzt werden kann, haben die Gemeinden mit ihren Führungsstäben die Pflicht, die Trinkwasserversorgung in ihrer Zuständigkeit sicherzustellen. Zudem steht eben diese Verpflichtung der Betreiber nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 3, wonach der Kanton die Gemeinden bestimmt, welche die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben. Dieser Widerspruch ist im Revisionsentwurf zu eliminieren und die beiden Bestimmungen sind inhaltlich zu koordinieren.

Fällt das Rohrnetz aus, müssen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen alle ihre Ressourcen dafür einsetzen, die Netzversorgung so rasch als möglich wieder in Gang zu bringen. Für die Trinkwasserzulieferung in Behältern und die Organisation der Verteilung nach dem Holprinzip sind nicht die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, sondern die Gemeinden mit ihren Führungsstäben und ihrer Unterstützung von Zivilschutzorganisationen zuständig.

Absatz 2 Buchstabe c: Inwiefern „unverzichtbare Anlagen“ (z.B. Pumpwerke, Transportleitungen) über „hydrologisch unabhängige Bezugsquellen“ verfügen können, ist unklar. Gemeint sind wohl nicht einzelne Anlagen, sondern zusammenhängende Versorgungsgebiete, die über zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte verfügen sollen. Absatz 2 Buchstabe c sollte entsprechend umformuliert werden.

**Artikel 14 Vollzug:** Ohne Festlegung von Fristen für die Umsetzung dürfte der Vollzug für die Kantone schwierig sein und werden regelmässige Erhebungen des Bundes über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen kaum den gewünschten Effekt erzielen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin